

Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) regelt Urlaube für Schülerinnen und Schüler in den Grundsätzen.

Die Bildungskommission Schongau hat daraus folgende Richtlinien erlassen:

- 1) **Grundsatz:** Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Für Dispensationen vom Unterricht bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern sind die Schulleitung und die Bildungskommission zuständig.
- 2) **Zureichende, akzeptable Gründe** für eine Beurlaubung sind:
 - Religionsunterricht
 - Arzt- oder Zahnarzttermine, wenn sie nicht auf unterrichtsfreie Zeiten gelegt werden können.
- 3) **Jokertage:** Pro Schuljahr stehen zwei Jokertage zur Verfügung.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Kein Bezug in der Schulwoche vor und nach den Sommerferien.
 - Kein Bezug an Tagen mit besonderen Schulanlässen (z.B. Sporttag, Schulfest, Besuchstag).
 - Kein koordinierter Bezug in Gruppen von Schülerinnen und Schülern zur gleichen Zeit.
 - Nach Urlaubsbezug werden im laufenden Schuljahr keine Jokertage mehr bewilligt.
- 4) Als **unzureichende, nicht akzeptable Gründe** für eine Beurlaubung gelten z.B. (Aufzählung nicht abschliessend):
 - Ferien oder Ferienverlängerung (z. B. wegen günstigerer Reisekosten) ausserhalb der Schulferienzeiten
 - gute schulische Leistungen der Schülerin, des Schülers
 - bereits gebuchte Ferien
 - ...
 - 5) **Lernaufträge:** Bei Schülerurlauben (ohne Jokertage) erhalten die Schülerinnen und Schüler von ihrer Klassenlehrperson Lernaufträge.
 - 6) **Umgang mit verpassten Lerninhalten:** Für die Aufarbeitung des verpassten Lernstoffes sind die Schülerinnen und Schüler resp. deren Eltern selber verantwortlich.
 - 7) **Urlaub beantragen:** Urlaubsgesuche sind rechtzeitig und schriftlich mittels offiziellem Formular mitzuteilen resp. zu beantragen:

> Jokertag:	Mindestens 3 Tage vor dem Urlaubstag
> Urlaube bis drei Tage:	Mindestens 14 Tage vor dem 1. Urlaubstag

Formulare können bei der Klassenlehrperson bezogen oder via www.schongau.ch/schule (Wichtige Dokumente zum Download) heruntergeladen werden.

Die Gesuche können in jedem Fall der Klassenlehrperson zugestellt werden.

Bei Gesuchen, die mehrere Kinder der gleichen Familie betreffen, genügt ein Gesuch an die Klassenlehrperson des ältesten Kindes.

- 8) **Uneindeutiger Anspruch:** Bei zweifelhafter Begründung wird das Gesuch von der Schulleitung und der Bildungskommission beurteilt.
- 9) **Verspätet eintreffende Urlaubsgesuche:** Verspätet eintreffende Urlaubsgesuche werden abgelehnt.

Diese Regelung gilt ab 1. August 2025 für die ganze Schule Schongau.

Schongau, August 2025

Bildungskommission Schongau